

3.116 Brandhalde

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Brandhalde« vom 10. November 1981 (GBl. v. 11.12.1981, S. 576).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Oberndorf, Ortsteil Aistaig, Landkreis Rottweil, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Brandhalde«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 10,0 ha. Es umfaßt einen Teil des Grundstücks Flurstück - Nr. 976 im Gewann »Brandhalde« auf Gemarkung Aistaig. Die Grenze des Schutzgebiets verläuft im Westen entlang der Verbindungslinie zwischen dem östlichen Grenzstein des Grundstücks Flurstück - Nr. 981 und dem mittleren Grenzstein der nördlichen Grenze des Grundstücks Flurstück - Nr. 836; im Süden entlang der Verbindungslinie zwischen dem südöstlichen Grenzstein des Grundstücks Flurstück - Nr. 832 auf Gemarkung Aistaig und dem nordwestlichen Grenzstein des Grundstücks Flurstück - Nr. 1407 auf Gemarkung Voll; im übrigen entlang der Grenze des Grundstücks Flurstück - Nr. 976 auf Gemarkung Aistaig.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg (Maßstab 1:25000 und 1:2500) rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Rottweil. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der geschützten Teile der Brandhalde

1. als Lebensraum einer für das obere Neckartal typischen Flora und Fauna mit zum Teil vom Aussterben bedrohten Pflanzen - und Tierarten;
1. als naturhafte Landschaft von besonderer Eigenart und Schönheit.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten -

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen

- zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Plakate, Bild - oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen sowie die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
 9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 10. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, auszubringen;
 11. in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni das Gebiet oberhalb des an der 540 m Höhenlinie verlaufenden Weges zum Bollerfelsenfestplatz außerhalb der Wege und Pfade zu betreten, mit der Maßgabe, daß der vom »Kinderkopf« zur »Schmalen Wand« und zu dem »Spalt« führende Pfad nicht begangen werden darf;
 12. in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni an den Felsen zu klettern;
 13. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
 14. ohne zwingenden Grund Lärm oder sonstige störende Immissionen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß im unmittelbaren Felsbereich in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni keine forstlichen Arbeiten durchgeführt werden dürfen;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen (wie z. B. das Bollerfelsenfest) in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 10. November 1981

DR. NOTHHELFER